

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

In der 18. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.02.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschl.-Nr. 67/18/21

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Gemeinderatsbeschlüsse Nr. 49/10/20 vom 20.05.2020 und 52/11/20 vom 24.06.2020 zur Besetzung der Stelle „Amtsleiter/in Finanzwesen“.

Beschl.-Nr. 68/18/21

Dem Verkauf des Flurstückes 137/2 der Gemarkung Arnsdorf, Bahnhofstraße, mit einer Größe von 201 qm zu einem Kaufpreis von 3015,00 € an Frau Margit Augustyniak, wird zugestimmt.

Beschl.-Nr. 69/18/21

Dem Verkauf des Flurstückes 266/15, Am Gewerbegebiet 5a mit einer Größe von 1756 qm und zu einem Preis von 38.632,00 € an Herrn Andreas Reiss wird zugestimmt.

Beschl.-Nr. 70/18/21

Dem Verkauf des Flurstückes 266/16, Am Gewerbegebiet 5 mit einer Größe von 1885 qm und zu einem Preis von 41.470,00 € an Herrn Dirk Willkommen wird zugestimmt.

Beschl.-Nr. 71/18/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterte Teichstraße Arnsdorf“ für folgenden Geltungsbereich: Teile des als im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes und der Kleingartenanlage sowie des öffentlichen Weges Richtung Stockteich gemäß Darstellung in der Anlage. Betroffene Flurstücke sind: 328/2, 328/6, 328/8, 331/2, 331/3, 331/4, 331/5, 331/6, Teil von 331/7 und 342/1.

Ziel ist die sinnvolle städtebauliche Nachnutzung der bisherigen innerörtlichen Brachfläche des ehemaligen Gewerbestandortes und die innerörtliche Ausdehnung von Flächen für Wohnbebauung in den Außenbereich hinein, wobei Gewerbe und Wohnbebauung durch die Generierung eines urbanen Gebiets in Einklang gebracht werden sollen.

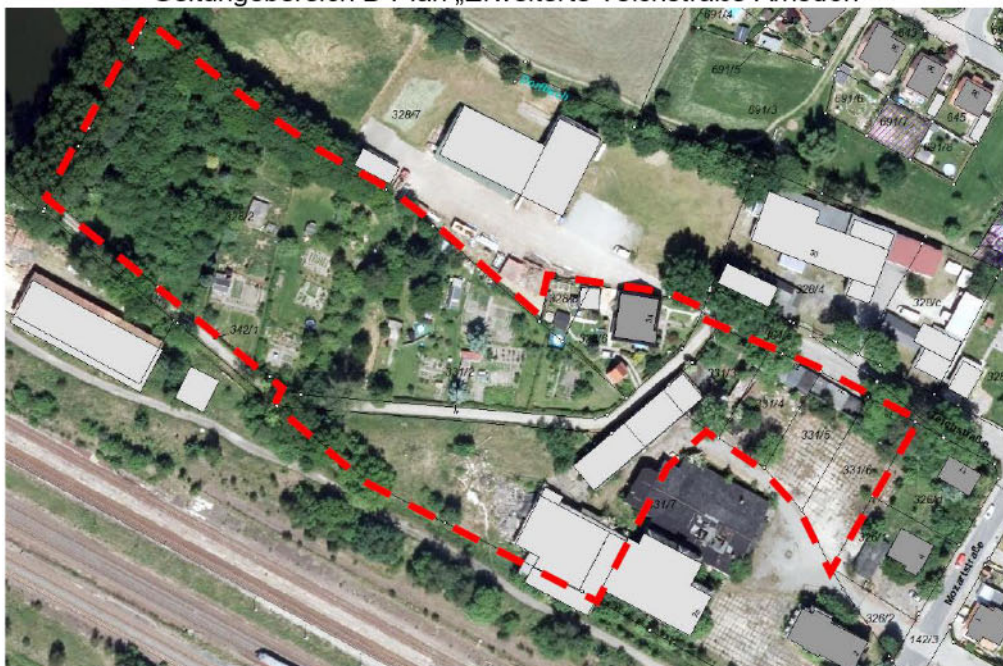
In dem Geltungsbereich liegen ein öffentlicher Weg und ein nicht zu bebauender Bereich der früheren Kleingartenanlage, welche der Gemeindeverwaltung übereignet werden. Vor Beginn der Planung ist ein Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger zu schließen.

Die Erstellung der Bauleitplanung erfolgt auf Grundlage des § 2 BauGB. Es ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu erstellen.

Gemäß § 3 BauGB wird die Öffentlichkeit beteiligt und gemäß § 4 und 4a BauGB erfolgt die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Geltungsbereich B-Plan „Erweiterte Teichstraße Arnsdorf“

Beschl.-Nr. 73/18/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beschließt, dass die Straße innerhalb des Bebauungsplangebietes der Gemarkung Arnsdorf, Flurstück 526/1 an der Stolpener Straße den Straßennamen **Am Alten Heizhaus** erhält.

Beschl.-Nr. 74/18/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Alten Heizhaus“ Arnsdorf für folgenden Geltungsbereich: Teil von Flurstück 526/3.

Ziel ist der Rückbau der Reste des alten Heizhauses und die Zuführung der langjährig brachliegenden Fläche in Flächen für Wohnbebauung und nichtstörendes Gewerbe. Dazu soll für diesen Bereich ein urbanes Gebiet ausgewiesen werden.

Die entstehende Wohngebietsstraße wird der Gemeinde übereignet. Vor Beginn der Planung ist ein Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger zu schließen.

Die Erstellung der Bauleitplanung erfolgt auf Grundlage des § 2 BauGB. Es ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu erstellen.

Gemäß § 3 BauGB wird die Öffentlichkeit beteiligt und gemäß § 4 und 4a BauGB erfolgt die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Geltungsbereich B-Plan „Am Alten Heizhaus“ Arnsdorf

Beschl.-Nr. 75/18/21

Aufgrund fehlender Rechtsgrundlage ist die Ortsstraße Nr. 29 „Weststraße“ illegal an die Staatsstraße 159 (Stolpener Straße) angebunden.

Die Verwaltung wird beauftragt ein Verfahren zur Teileinziehung der Ortsstraße 29 „Weststraße“ mit dem Ziel Widmungsbeschränkung „Nur für Anliegerverkehr“ durchzuführen.

Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt Planung und Bau des im rechtskräftigen B-Plan empfohlenen Lückenschlusses zwischen dem Wohngebiet Weststraße und der Rudolf-Breitscheid-Straße durchzuführen.

Beschl.-Nr. 76/18/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beschließt:

1. Die Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Einwände, Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Unterer Steinberg Arnsdorf“ in der Fassung vom 05.04.2019 gemäß Abwägungstabelle.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschl.-Nr. 77/18/21

Aufgrund der zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Unterer Steinberg Arnsdorf“ in der Fassung vom 05.04.2019 vorgebrachten Bedenken und Anregungen der TÖB wurden gemäß Abwägung Änderungen in die Planung eingearbeitet und ein Entwurf zur 2. Fassung erstellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf billigt den 2. Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Unterer Steinberg Arnsdorf“ in der Fassung vom 28.08.2020, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C).

Die Verwaltung wird beauftragt vor Bekanntmachung der Auslegung einen Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger zu schließen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt sowie die Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB.


 Frank Eisold
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

In der 18. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.02.2021 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschl.-Nr. 72/18/21

Der Gemeinderat Arnsdorf beschließt die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterte Teichstraße Arnsdorf“ in vorliegender Form. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Satzung der Gemeinde Arnsdorf über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterte Teichstraße Arnsdorf“

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf hat aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, als Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat beschlossen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterte Teichstraße Arnsdorf“, zur Sicherung der Planung, für das nach § 2 bezeichnete Gebiet, eine Veränderungssperre zu erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre erstreckt sich auf nachfolgende Flurstücksnummern der Gemarkung Arnsdorf: 328/2, 328/6, 328/8, 331/2, 331/3, 331/4, 331/5, 331/6, Teil von 331/7, 342/1. Die Flurstücke sind im Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan rechtsverbindlich geändert worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung angerechnet.

